



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 7. Juli 1992

Nr. 1174

Baulinienplan Dorf / OG Mauren / Genehmigung

Mit Schreiben vom 20. April 1992 ersucht die Ortsbehörde Mauren um Genehmigung des von ihr am 15. April 1992 beschlossenen Baulinienplanes "Dorf". Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschliessungsverfahren den Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Der Baulinienplan wurde vorgeprüft.

Der Baulinienplan "Dorf" deckt weite Teile der Dorfzone Maurens ab. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis notwendigen Hinweise zur Ausgangslage, zur Zielsetzung sowie den Massnahmen. Im Plan wird zwischen Normalbaulinien, Arkadenbaulinien und Pflichtbauecken unterschieden. In Kombination mit dem Baureglement - Art. 4.1 Abs. 5 "wertvolle Bauten" bzw. Abs. 6 "erhaltenswerte Gesamtform" (RRB Nr. 1252 vom 3. Oktober 1989) und dem damit gegebenen Abbruchverbot bzw. der Stellungspflicht und Dimensionierung der Bauten - leistet der Baulinienplan einen Beitrag zur Erhaltung des Ortsbildes.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1992 ersucht die Ortskommission nachträglich die Baulinie auf Parzelle Nr. 85 entlang dem Dorfbach von der Genehmigung auszuschliessen, weil diese bzw. die Einhaltung des ordentlichen Gewässerabstandes noch nicht optimal auf das Projekt des Schulhauses abgestimmt sei. Aufgrund der dargelegten Gründe kann dem Wunsch der Ortsbehörde entsprochen werden.

Im Rahmen des verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angebracht. Der Baulinienplan erscheint zweckmässig. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Mauren am 15. April 1992 beschlossene Baulinienplan "Dorf" wird genehmigt.
Dem Antrag der Ortsbehörde vom 20. Mai 1992 auf Sistierung der Baulinie entlang dem Dorfbach auf Parzelle Nr. 85 wird entsprochen.

2. Mitteilung an:

- Ortsbehörde Mauren, 8576 Mauren, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Dorf", je mit Genehmigungs- und Sistierungsvermerk betreffend der Parzelle Nr. 85.
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes "Dorf" mit Genehmigungs- und Sistierungsvermerk betreffend der Parzelle Nr. 85 sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Maurer

